

2. Nachtragssatzung

Zur Satzung der Gemeinde Hasloh

zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirat

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hasloh am 21.04.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) In § 1 wird Satz 2 „Wegen Altersüberschreitung könnten Nachwahlen erforderlich werden, wenn keine Nachrückerinnen verfügbar sind“ gestrichen.

(2) In § 3 Absatz 5 wird der Text auf „Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit Ausnahme der Bestimmungen unter § 3 mit Ablauf der Amtszeit, für die ein Beiratsmitglied gewählt wurde.“ geändert.

(3) In § 4 Absatz 2 wird der Text auf „Die Wahlmodalitäten werden in der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh beschlossenen Wahlordnung geregelt.“ geändert.

(4) In § 4 Absatz 4 wird der Text auf „Der Termin der ersten und jeder weiteren Wahl wird vom Sozialausschuss festgelegt.“ geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hasloh zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirat tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Hasloh, den 13.06.2023

Gez.

Kay Löhr

Der Bürgermeister

DS